
Datum: 11.02.1994
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 6 U 30/93
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1994:0211.6U30.93.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 31 O 497/92

Tenor:

I. Die Berufung der Beklagten gegen das am 8. Dezember 1992 verkündete Urteil der 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 31 O 497/92 - wird mit der Maßgabe zurück- gewiesen, daß Ziffer 1. des Urteilstenors der landgerichtlichen Entscheidung wie folgt neu gefaßt wird: Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 500.000,-- DM - ersatzweise, für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft - oder Ordnungs- haft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, die Produkte "S.A." in der 5-Liter-Kanne und/oder "S." in der 1-Liter-Flasche und in der 5-Li ter-Kanne und/oder "Ap." in der 500-ml-Flasche in den Verkehr zu bringen, wenn sich die Ge- brauchsanweisung lose in einem an dem jewei- ligen Gebinde anhängenden Plastikbeutel be findet, dessen kreisförmig ausgestanzte La sche entweder über den Flaschenhals oder - bei den 5-Liter-Kannen - über einen beson deren Plastikwulst gestreift wird, wie nachstehend wiedergegeben: II. Von den Kosten des ersten Rechtszugs tragen die Klägerin 74 % und die Beklagte 26 %. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tra- gen die Beklagte 93 % und die Klägerin 7 %. III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangs- vollstreckung hinsichtlich der Hauptsa che durch Sicherheitsleistung in Höhe von 140.000,-- DM und hinsichtlich der Ko sten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 18.000,-- DM abzuwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin ihrerseits jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Sicherheiten können von beiden Parteien auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland ansässigen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse erbracht werden. Die Beschwerde der Beklagten wird auf 140.000,-- DM (je angegriffenes Produkt: 35.000,-- DM) festgesetzt.

Tatbestand	1
Die Parteien sind Wettbewerber beim Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln. Die Beklagte vertreibt u.a. das Produkt "S." in 1-Liter-Flaschen und 5-Liter-Kannen, das Produkt "S.A." in 5-Liter-Kannen sowie das Produkt "Ap." in 500-ml-Flaschen.	2
Die Gebrauchsanweisung befindet sich bei allen Gebinden der Produkte "S.", "S.-A." und "Ap." in Beuteln aus Klarsichtfolie. Diese Beutel weisen an einer Seite eine ausgestanzte Lasche auf, an der sie bei den 5-Liter-Kannen über einen besonderen Plastikwulst an diesen Kannen und bei den übrigen Flaschen über den Flaschenhals gestreift werden. Wegen der Einzelheiten der Ausstattung wird auf die Abbildungen im Tenor dieser Entscheidung sowie auf die als Anlagen 2 - 5 von der Klägerin erstinstanzlich zu den Akten gereichten Originalverpackungen Bezug genommen.	3
Die auf den "S."- und "S.-A."-Gebinden angebrachten Etiketten weisen jeweils ein Gefahrensymbol "Andreaskreuz" auf orangefarbenem Grund und die nebenstehende Gefahrenkennzeichnung "mindergiftig" auf, wie im nachstehenden Klageantrag beispielhaft in schwarz-weiß-Fotokopie für die "S.-A." 5-Liter-Kanne wiedergegeben.	4
Die Beklagte vertreibt ferner ein Pflanzenschutzmittel "P. N", das in der Bundesrepublik Deutschland unter der Zulassungsnummer zugelassen worden ist. In der Türkei wird dieses Produkt von der Firma H. AG in einer türkischen Ausstattung vertrieben. Die Klägerin importiert dieses für den türkischen Markt bestimmte Produkt und vertreibt es in der Bundesrepublik Deutschland, wobei sie das in türkischer Sprache gefaßte Originaletikett mit einem deutschsprachigen Etikett so überklebt, daß dieses das türkischsprachige Original nicht völlig abdeckt. Die Zulassungsnummer, die unterhalb eines dreieckigen Symbols ("amtlich geprüft zugelassen") - wie im Widerklageantrag in schwarz-weiß-Fotokopie wiedergegeben - erscheint, ist offen erkennbar.	5
Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte vertreibe auch das Produkt "S.-A." in einer 1-Liter-Flasche, bei der sich die Gebrauchsanweisung ebenfalls in einem Beutel aus Klarsichtfolie befinde, der über den Flaschenhals gestreift werde.	6
Sie hat die Auffassung vertreten, der Vertrieb der streitgegenständlichen Produkte verstoße in der von der Beklagten genutzten Verpackung und Ausstattung gegen § 1 UWG und § 20 Abs. 2 PflSchG. Da die jeweilige Gebrauchsanleitung nur lose an den einzelnen Gebinden hänge, seien die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG nicht erfüllt; denn die Gebrauchsanleitung müßte hiernach auf den Behältnissen unverwischbar angebracht werden. Im übrigen hat sich die Klägerin insoweit zur Begründung auf die den Parteien bekannte Senatsentscheidung vom 21. Februar 1992 in Sachen 6 U 99/91 (Blatt 11 - 36 d.A.) berufen.	7
Die Klägerin hat weiterhin geltend gemacht, hinsichtlich der Gefahrenkennzeichnung fehlten die Kennbuchstaben "Xn", so daß die konkrete Form der Gefahrenkennzeichnung gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage I Nr. 1.2 Gefahrstoffverordnung verstoße.	8

Die Klägerin hat beantragt,	
die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsmittels bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die Produkte	10
"S.-A." in der 1-Liter-Flasche und in der 5-Liter-Kanne	11
und/oder	12
"S." in der 1-Liter-Flasche und in der 5-Liter-Kanne	13
und/oder	14
"Ap." in der 500-ml-Flasche	15
in den Verkehr zu bringen,	16
1. wenn sich die Gebrauchsanweisung lose in einem an dem jeweiligen Gebinde anhängenden Plastikbeutel befindet, dessen kreisförmig ausgestanzte Lasche entweder über den Flaschenhals oder - bei den 5-Liter-Kannen - über einen besonderen Plastikwulst gestreift wird	17
und/oder	18
2. wenn die Produkte "S.-A." in der 1-Liter-Flasche und in der 5-Liter-Kanne sowie "S." in der 1-Liter-Flasche und in der 5-Liter-Kanne mit einem Gefahrensymbol und einer Gefahrenkennzeichnung, wie nachstehend beispielhaft für die 5-Liter-Kanne des Produktes "S.-A." wiedergegeben, versehen sind:	19
Die Beklagte hat beantragt,	20
die Klage abzuweisen.	21
Mit einer am 05.10.1992 eingereichten Widerklage hat sie den Antrag angekündigt,	22
die Klägerin zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen	23
in der Bundesrepublik Deutschland das für den Vertrieb in der Türkei hergestellte Pflanzenschutzmittel "P. N." unter der nachstehend wiedergegebenen Zulassungsnummer zum Verkauf anzubieten und/oder in den Verkehr zu bringen:	24
Die Klägerin hat sich in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung vom 20.10.1992 - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich - verpflichtet, "es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an die Beklagte zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von 6.100,-- DM zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland das für den Vertrieb in der Türkei hergestellte Pflanzenschutzmittel "P. N." unter der in der Widerklageschrift, dort Seite 2, wiedergegebenen Zulassungsnummer zum Verkauf anzubieten und/oder in den Verkehr zu bringen."	25
Nachdem die Beklagte diese Erklärung angenommen hat, haben die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der Widerklage in der Hauptsache für erledigt erklärt.	26

Die Parteien haben insoweit wechselseitige Kosten- anträge gestellt.	27
Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, durch die konkrete Form der Anbringung der Gebrauchs- anweisung an den Behältnissen ihrer Produkte "S. A.", "S." und "Ap." sei kein Verstoß gegen § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG gegeben. Bei den von ihr an- gebotenen Produkten befände sich die Gebrauchsan- weisung entsprechend dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG "auf den Behältnissen" und sei auch "unverwischbar", da sie durch eine Plastikfolie geschützt sei. Es sei nicht erforderlich, daß die Gebrauchsanweisung unmittelbar auf den Behältnis- sen aufgeklebt sei, zumal dies bei umfangreicheren Gebrauchsanweisungen schon aus technischen Gründen nicht möglich sei.	28
Die Beklagte hat behauptet, es sei im Verkehr durchaus üblich, die Gebrauchsanweisungen in einer - auf das Behältnis aufgeklebten - Plastikhülle unterzubringen. Dies hätten zahlreiche Mitbewerber - auch die Klägerin selbst - bisher so gehandhabt. Hierzu hat die Beklagte auf zahlreiche Pflanzen- schutzmittel in 1-Liter-Flaschen und 5-Liter-Kan- nen verwiesen, die sie als Anlagen zum Schriftsatz vom 13.10.1992 vorgelegt hat. Auf die Ausstattung dieser Anlagen wird Bezug genommen.	29
Die Beklagte hat ferner die Ansicht vertreten, selbst wenn ein Verstoß gegen das Pflanzenschutz- gesetz vorläge, begründe dies keinen Unterlas- sungsanspruch der Klägerin nach § 1 UWG. Zum einen werde der Verbraucher nicht getäuscht, zum anderen habe die Klägerin ihre Produkte in derselben Weise wie die Beklagte mit Gebrauchsanleitungen versehen, so daß sie sich den Arglisteinwand (§ 242 BGB) entgegenhalten lassen müsse. Die zusätzliche Kennzeichnung des Gefahrensymbols "Andreaskreuz" mit den Kennbuchstaben "Xn" sei nicht erforderlich, da diese Buchstaben nur inter- ne Ordnungsmerkmale darstellten.	30
Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzli- chen Vorbringens der Parteien wird auf den vorge- tragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze und deren Anlagen Bezug genommen.	31
Durch Urteil vom 8. Dezember 1993, auf dessen Inhalt verwiesen wird, hat das Landgericht die Beklagte hinsichtlich des Klageantrags zu 1. an- tragsgemäß zur Unterlassung verurteilt, die ange- griffenen Produkte "S.-A." und/oder "S. " jeweils in der 1-Liter-Flasche und in der 5-Liter-Kanne und/oder "Ap." in der 500-ml-Flasche in den Ver- kehr zu bringen, wenn sich die Gebrauchsanweisung lose in einem an dem jeweiligen Gebinde anhängen- den Plastikbeutel befindet, dessen kreisförmig ausgestanzte Lasche entweder über den Flaschenhals oder - bei der 5-Liter-Kanne - über einen beson- deren Plastikwulst gestreift wird. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.	32
Gegen das ihr am 21. Dezember 1992 zugestellte Ur- teil hat die Beklagte mit einem am 21. Januar 1993 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt, die sie nach entsprechender Fristverlängerung mit ei- nem am 22. März 1993 eingegangenen Schriftsatz be- gründet hat.	33
Die Beklagte wiederholt und vertieft ihr erstin- stanzliches Vorbringen. Sie vertritt die Ansicht, das Landgericht habe die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG zu eng ausgelegt; die enge Wortinterpretation allein sei nicht geeignet, die Unzulässigkeit der von ihr geübten Praxis der Befestigung der Gebrauchsanleitungen in einer Pla- stikfolie an den Behältnissen zu begründen. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus der Anforderung der "Unverwischbarkeit". Hiermit sei lediglich be- zweckt, daß der Anwender des Pflanzenschutzmittels in der Lage sein solle, die Gebrauchsanleitung einwandfrei zu lesen, um die Anwendungshinweise und Auflagen beachten und sich über die Gefahren unterrichten	34

zu können, die von dem Pflanzen- schutzmittel möglicherweise ausgingen.

Diesem Zweck werde die von ihr gehandhabte Form, die Gebrauchsanleitung mit einer Plastikhülle zu versehen, in gleicher Weise wie ein Aufkleben oder ein Aufdruck der Gebrauchsanweisung auf den Be- hältnissen gerecht. 35

Die Gefahr des Verlustes der Gebrauchsanleitung sei nur theoretischer Natur. Auf dem Transport könne sie nicht verloren gehen, weil die Produkte nach einer strengen Kontrolle in größeren Gebinden verpackt und ausgeliefert würden. Eine mehrfache Benutzung des Pflanzenschutzmittels durch mehrere Personen sei so selten, daß sie als unbeachtlich anzusehen sei. Darüber hinaus sei davon auszuge- hen, daß ein Benutzer des Pflanzenschutzmittels schon im eigenen Interesse die Gebrauchsanwei- sung an ihren Bestimmungsort zurückstecken werde. Schließlich habe sie auch, um etwaigen Gefah- ren entgegenzuwirken, zusätzlich die Behältnisse selbst mit dem blickfangmäßigen Hinweis "Bitte beigefügte Gebrauchsanweisung sorgfältig beachten" versehen. 36

Weiterhin sei zu beachten, daß in einer Reihe von Fällen der Text der Gebrauchsanleitung einen grö- ßeren Umfang habe, der mehrere Druckseiten umfas- sen könne. Derartige Gebrauchsanleitungen könnten ohnehin nicht auf das Behältnis aufgeklebt oder aufgedruckt werden. 37

Auch das Arzneimittelgesetz ließe zu, daß die "Gebrauchsinformation" dem Fertig- Arzneimittel als Packungsbeilage beigefügt werde. Wenn aber nicht einmal das AMG eine untrennbare Verbindung von Behältnis und "Gebrauchsinformation" fordere, kön- ne nach dem Gesetzeszweck für Pflanzenschutzmittel schwerlich etwas anderes gelten. 38

Schließlich macht die Beklagte geltend, das Land- gericht verbiete eine Praxis, wie sie seit je her im Bereich des Pflanzenschutzmittels üblich sei und von Herstellern, Vertreibern und Importeuren übereinstimmend befolgt werde. Hierfür sei auch die Praxis der Klägerin das beste Beispiel. Weder die für die Zulassung zuständige Biologische Bun- desanstalt noch die zuständigen Überwachungsbehör- den hätten jedoch diese Art der Anbringung von Ge- brauchsanleitungen jemals beanstandet. 39

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvor- bringens der Beklagten wird auf die Berufungsbe- gründungsschrift vom 22. März 1993 und auf den Schriftsatz vom 27. Oktober 1993 ergänzend Bezug genommen. 40

Die Beklagte beantragt, 41

unter Abänderung des landgerichtlichen Ur- teils die Klage insgesamt abzuweisen, 42

ihr zu gestatten, eine Sicherheitsleistung auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zu er- bringen. 43

Die Klägerin hat zunächst beantragt, 44

die Berufung zurückzuweisen. 45

In der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1994 hat sie die Klage hinsichtlich des Produkts "S.A. " in der Ein-Liter-Flasche zurückgenommen, weil dieses Produkt nach ihren Informationen niemals im Verkehr gewesen sei. 46

Im übrigen beantragt die Klägerin, 47

die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß sie Unterlassung der konkret beanstandeten Produkte entsprechend den im Termin vom 21. Januar 1994 überreichten Farbfotografien begehrt,	48
hilfsweise bei einem Vollstreckungsschutzanspruch ihr zu gestatten, Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu erbringen.	49
Hinsichtlich des zurückgenommenen Teils der Klage beantragt die Beklagte, der Klägerin die Kosten gemäß § 269 Abs. 3 ZPO aufzuerlegen.	50
Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil und ergänzt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Sie vertritt die Ansicht, der Wortlaut des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG sei eindeutig und bedürfe keiner Auslegung. Hiernach sei die Gebrauchsanleitung "auf den Behältnissen" anzubringen; dies bedeute, daß die Gebrauchsanleitung auf den Flächen der Behältnisse angebracht werden müßte. Da diese gesetzliche Anforderung, die das Anbringen "auf den Behältnissen" vorschreibe, zwingend und der Disposition des jeweiligen Herstellers oder Vertreibers nicht zugänglich sei, komme es auch nicht darauf an, ob die in einer Klarsichtfolie lose angebrachte Gebrauchsanleitung in allen Fällen und mit Sicherheit verloren gehe.	51
Daß mit der Formulierung "auf den Behältnissen" ein unmittelbares Anbringen der Gebrauchsanleitung auf den Flächen des Behältnisses gemeint sei, werde auch durch die Forderung "unverwischbar" deutlich. Damit solle nämlich der sich aus dem Anbringen "auf den Behältnissen" ergebenden Gefahr begegnet werden, daß bei Gebrauch Flüssigkeit an der Außenseite des Behältnisses entlang laufe und die dort angebrachte Gebrauchsanweisung verwische oder unleserlich mache.	52
Auch ein Vergleich mit dem Arzneimittelgesetz führe zu keinem anderen Ergebnis, da gemäß § 11 Abs. 6 AMG die vorgeschriebenen Angaben auf dem Behältnis stehen müssen, wenn das Arzneimittel ohne äußere Umhüllung in den Verkehr gebracht werde.	53
Die von der Beklagten vorgenommene Anbringung der Gebrauchsanleitung verstoße auch gegen die Anforderung des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG "in deutlich sichtbarer... Schrift". Dies bedeute, daß die Gebrauchsanleitung insgesamt sichtbar und lesbar sein müsse, wenn das Behältnis in der vorgesehenen Weise abgestellt oder benutzt werde. Dies sei nicht der Fall, wenn die Gebrauchsanweisung klein gefaltet in einen Plastikbeutel gesteckt werde.	54
Die vom Landgericht vorgenommene Interpretation entspreche auch dem Sinn und Zweck der Regelung des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG. Der Gesetzgeber habe sicherstellen wollen, daß derjenige, der solche Mittel anwende, - gerade auch bei mehrfacher Anwendung durch verschiedene Personen - sich leicht durch Lesen der Gebrauchsanleitung über die Anwendung unterrichten könne.	55
Die Klägerin behauptet, es sei auch in der Praxis keine Seltenheit, daß nur Teilmengen aus den Behältnissen genommen würden. Pflanzenschutzmittel würden mit Wasser vermischt, so daß es üblich sei, den Behältnissen nur Portionen zu entnehmen.	56
Auch bei kleineren Behältnissen sei es technisch durchaus möglich, selbst eine umfangreiche Gebrauchsanleitung auf den Außenflächen anzubringen. Sollte dadurch die Gefahr bestehen, daß der Text nicht mehr gut lesbar werde, sehe § 20 Abs. 4 PflSchG die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung Ausnahmen für das Anbringen der Angaben nach	57

Abs. 2 Nr. 5 - 6 auf den Behältnissen oder Packungen zuzulassen. Da der Verordnungsgeber von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht habe, müsse sich die Beklagte an den Gesetzeswortlaut des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG halten.

Die Klägerin bestreitet, daß die Praxis der Beklagten bisher von den Zulassungsbehörden und von der Biologischen Bundesanstalt nicht beanstandet worden sei. Darüber hinaus vertritt sie die Ansicht, daß dies auch unerheblich sei, da weder die Pflanzenschutzämter noch die Biologische Bundesanstalt berufene Institutionen seien, um verbindlich über die Auslegung und Anwendung gesetzlicher Regelungen zu wachen. 58

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Klägerin im Berufungsrechtsszug wird auf die Berufungserwiderung vom 17. Juni 1993 und die Schriftsätze vom 22. Juni 1993 und 6. Januar 1994 nebst Anlagen sowie auf die in der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1994 überreichten Anlagen ergänzend Bezug genommen. 59

Entscheidungsgründe: 60

Die Berufung ist zulässig, sie hat aber in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat zu Recht die Art und Weise, in der die Beklagte die Gebrauchsanleitung auf den einzelnen Gebinden der Pflanzenschutzmittel angebracht hat, beanstandet. Zutreffend hat das Landgericht in der Verletzung des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG zugleich einen Verstoß gegen § 1 UWG gesehen. 61

Der Vertrieb der angegriffenen Gebinde von "S.A.", "S." und "Ap." ist mit der Bestimmung des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG nicht zu vereinbaren. Nach dieser Vorschrift dürfen Pflanzenschutzmittel vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder -einführer gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Behältnissen und abgabefähigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Gebrauchsanleitung angegeben ist. 62

Wie der Senat bereits in den von den Parteien zitierten Entscheidungen vom 2. November 1990 - 6 U 140/90 (Bl. 204 ff d.A.) - und vom 21. Februar 1991 - 6 U 99/91 (Bl. 11 ff d.A.) - im einzelnen ausgeführt hat, spricht schon das im Wortlaut der Bestimmung aufgestellte Erfordernis, daß die Gebrauchsanleitung "auf" dem Behältnis bzw. "auf" der Verpackung anzugeben ist, gegen die Annahme, ein Beifügen auf einem gesonderten und nicht mit der vollen Fläche fest mit dem Behältnis verbundenen Papier könnte zulässig sein. Daß die in § 20 Abs. 2 PflSchG angeführten Angaben in vollem Umfang fest auf den Behältnissen angebracht sein müssen, ist auch dem Erfordernis zu entnehmen, daß die Angaben "unverwischbar" sein müssen. Die Gefahr, daß die Schrift verwischt werden könnte, ergibt sich gerade aus dem Umstand, daß sie außen auf dem Behältnis oder der Verpackung angebracht werden muß und deswegen der Gefahr ausgesetzt ist, daß bei Gebrauch des Produktes Flüssigkeit an der Außenseite des Behältnisses entlang läuft und so mit der Gebrauchsanleitung in Berührung kommt. 63

Für die Annahme, daß das bloße Einlegen der losen Gebrauchsanleitung in eine nur lose an das Gebinde angehängte Klarsichthülle nicht ausreicht, um den Anforderungen des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG genüge zu tun, spricht auch der Sinn des Gesetzes. Die Gebrauchsanleitung soll bis zum endgültigen Gebrauch des Mittels sichtbar und verfügbar gehalten werden. Es besteht nämlich - entgegen der Auffassung der Beklagten - stets die Möglichkeit, daß ein Teil des Packungsinhaltes erst später - und möglicherweise durch einen anderen Benutzer - aufgebraucht wird. Dies ergibt sich schon daraus, daß die streitgegenständlichen 64

Pflanzenschutzmittel mit Wasser vermischt werden, bevor sie ihre Anwendung finden. So ist nach der Gebrauchsanleitung für das Produkt "Ap." bei Anwendung gegen Spinnmilben eine Mischung von 30 ml des Produkts auf 100 Liter Wasser erforderlich. Bei den Produkten "S." und "S.A." ist nach den Gebrauchsanleitungen eine Wasseraufwandmenge von 400 Litern bei 1,5 bzw. 1,2 Liter des jeweiligen Produktes erforderlich. Bei derartigen Mischungsverhältnissen ist davon auszugehen, daß aus den Behältnissen regelmäßig oder jedenfalls auch Teilmengen entnommen werden. Bei mehrfachem auch zeitlich unterschiedlichem Gebrauch besteht durchaus die Möglichkeit, daß verschiedene Benutzer den Packungsinhalt gebrauchen. Dies kann angesichts des giftigen Inhalts ein erneutes Lesen der Anweisung erforderlich machen, damit Gefahren vermieden werden. Ein erneutes Lesen der Gebrauchsanweisung ist jedoch nur gewährleistet, wenn sich diese unmittelbar auf dem Behältnis selbst und nicht nur lose in einer Plastikhülle befindet. Die Gefahr, daß eine Gebrauchsanleitung, die zum Lesen entnommen worden ist, nicht wieder in die Klarsichthülle eingebracht wird und schon deshalb verloren geht, ist offensichtlich. Die Gefahr des Verlustes der Gebrauchsanleitung wird dadurch erhöht, daß die Plastikhülle, in der sich die Gebrauchsanleitung befindet, noch nicht einmal fest mit dem Behältnis verbunden ist, sondern lediglich lose über den Flaschenhals und bei den 5 Liter-Kanistern über einen Plastikwulst gestülpt ist. Gerade dieser Gefahr sollte nach dem Sinn des Gesetzes entgegengewirkt werden.

Die Auslegung, die der Senat in ständiger Rechtssprechung (vgl. Urteil vom 12.11.1990 - 6 U 140/90; Urteil vom 21.02.1991 - 6 U 99/91, Urteil vom 05.12.1993 - 6 U 4/93) der Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG zugrundelegt, steht im Einklang mit der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und der sich aus dieser ergebenden Vorstellung des Gesetzgebers. Dies ist den Materialien zu § 20 PflSchG zu entnehmen. Im Entwurf der Bundesregierung zum Pflanzenschutzgesetz (BT-Drucksache 10/1262) war in der dem jetzigen § 20 Abs. 2 Nr. 6 entsprechenden Bestimmung des § 18 Abs. 2 Nr. 5 angeordnet, daß auf den Behältnissen und abgabefähigen Packungen in deutscher Sprache und deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar u.a. die Gebrauchsinformation entsprechend den Auflagen des § 13 Abs. 3 des Entwurfs (der dem § 15 Abs. 3 des später verabschiedeten Gesetzes entspricht) anzugeben sei. Ebenso wie in § 20 Abs. Nr. 4 Nr. 1 PflSchG in der heutigen Fassung war in § 18 Abs. 4 Nr. 1 des Regierungsentwurfs die Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgesehen, "Ausnahmen für das Anbringen der Angaben nach § 20 Nr. 4 bis 6 (heute: Nr. 5 - 7) auf den Behältnissen oder Packungen zur Erleichterung der Lesbarkeit zuzulassen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden...".

In dem Entwurf war § 18 Abs. 4 wie folgt begründet (BT-Drucksache 10/1262, Seite 27):

"Da es nicht immer möglich und erforderlich ist, alle nach Abs. 2 Nr. 5 und 6 geforderten Angaben auf Behältnissen und Packungen anzubringen, können nach Nr. 1 in einer Verordnung Ausnahmen für das Anbringen der Angaben über Verfallsdatum, Gebrauchsinformation sowie Anwendungsverbote und -beschränkungen geregelt werden. Dies kann z.B. in der Form erfolgen, daß für näher abzugrenzende Kleinpakungen die vorgeschriebenen Angaben auf einen Beipackzettel aufgedruckt werden können...".

Hieraus ergibt sich, daß bei der Verabschiedung des Gesetzes in seiner jetzigen Fassung die Vorstellung bestand, die hier in Rede stehende Bestimmung ordne an, sämtliche im einzelnen genannten Angaben - so auch die "Gebrauchsinformation" - seien unmittelbar auf den Behältnissen und den Verpackungen selbst anzubringen und nicht auf einem diesen beigefügten oder an diesen befestigten Beipackzettel. Nur für den Fall, daß sich dies als

unmöglich erweisen sollte - wie beispielsweise bei den in der Begründung ausdrücklich angesprochenen Kleinpackungen - sollte gemäß Abs. 4 ermöglicht werden, Ausnahmetatbestände im Verordnungswege zu schaffen.

In der Begründung des Regierungsentwurfs ist gerade die Möglichkeit, die gesetzlich zu fordernden Angaben auf einem "Beipackzettel" aufzudrucken, als eine der im Verordnungsweg zu gestattenden Ausnahmen für Kleinpackungen genannt. Das kann aber nur bedeuten, daß grundsätzlich die nach Abs. 2 zu fordernden Angaben gerade nicht auf einem beizufügenden (Beipack-) Zettel, sondern unmittelbar auf den Behältnissen oder Packungen selbst anzubringen sein sollten. Ausnahmen sollten nur in Betracht kommen, wenn Behältnis oder Pak- kungen zu klein sein sollten, um die gesetzlich geforderten Angaben in "deutlich sichtbarer" und "leicht lesbarer" Schrift aufzunehmen. 69

Nach allem genügt es gerade nicht, die Gebrauchs- anleitung in der von der Beklagten praktizierten Art und Weise lose in einer Klarsichthülle unter- zubringen, die selbst nicht fest mit dem jewei- ligen Gebinde verbunden ist, so daß es möglich ist, die Gebrauchsanweisung zu entnehmen, oder daß gerade die lose verbundene Klarsichthülle mit der Gebrauchsanweisung verlorengeht. 70

Diesem Verständnis von § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG steht auch nicht entgegen, daß die von der Be- klagten paraktizierte Art der Anbringung der Ge- brauchsanweisung - nach ihren Behauptungen - bis- her von den Pflanzenschutzämtern und der Biologi- schen Bundesanstalt nicht beanstandet worden ist. Gesetzeswortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung ergeben unmißverständlich, wie bei der Angabe der Gebrauchsanleitung zu verfahren ist. Sollten - wie die Beklagte behauptet - staatliche Stellen nichts unternehmen, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen, läßt dies die gesetzgeberische Absicht und den In- halt der gesetzlichen Regelung unberührt. 71

Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn es hier um die Anwendung einer Ermessensvorschrift durch eine Behörde ginge. Davon kann aber bei § 20 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG nicht die Rede sein, da diese Vorschrift eine zwingende Regelung enthält. Selbst eine "großzügige" Handhabung durch zuständige Be- hörden vermag hieran nichts zu ändern. 72

Der von der Beklagten auf den von ihr vertriebenen Behältnissen angebrachte Hinweis "Bitte beigefüg- te Gebrauchsanleitung sorgfältig beachten!" räumt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht die Gefahr eines Verlustes der Gebrauchsanleitung aus. Ein solcher Hinweis ist nur dann sinnvoll, wenn die Gebrauchsanleitung noch an dem Gebinde vorhan- den ist. Ist aber die Gebrauchsanleitung in der oben beschriebenen Art entweder entnommen oder gar durch Verlust der gesamten Klarsichthülle abhanden gekommen, erscheint es nicht sehr lebensnah, daß der Benutzer des Pflanzenschutzmittels, der das Produkt erworben hat, aufgrund dieses Hinweises auf die Anwendung verzichten wird, weil die Ge- brauchsanleitung nicht mehr vorhanden ist. 73

Soweit die Beklagte einwendet, daß in einer Reihe von Fällen der Text der Gebrauchsanleitung einen größeren Umfang habe, der bis zu mehrere Drucksei- ten umfassen könne, so daß ein Aufkleben oder Auf- drucken dieser Gebrauchsanleitung auf die Behält- nisse schon technisch unmöglich sei, hat sie nicht einmal dargelegt, daß dies für die Verpackung der angegriffenen Pflanzenschutzmittel zutrifft. Darüber hinaus ist dem Senat aus dem Verfahren 6 U 4/93 bekannt, daß Gebrauchsanleitungen, die auch mehrere Seiten umfassen, sich auf dem kleinsten, also dem 500-Milliliter-Gebinde, bei einer Verkleinerung auf ca. 65 % der jeweiligen Gebrauchsanleitung unschwer unterbringen lassen, ohne daß 74

gegen die Erfordernisse der deutlichen Sichtbarkeit und leichten Lesbarkeit verstoßen werden muß. Dies gilt für den Fall, daß die Gebinde oder Verpackungen unverändert bleiben. Daneben besteht jeweils die Möglichkeit, die äußere Fläche des Behältnisses etwa durch Verwendung einer eckigen und damit großflächigeren Form geringfügig zu vergrößern, um die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Gebrauchsanleitung zu erhöhen. Bei lediglich geringer Vergrößerung der Verpackung könnte auch nicht von einer "Mogelpackung" die Rede sein, zumal eine Inhaltsangabe deutlich herausgestellt werden könnte. Vor diesem Hintergrund wäre es Sache der Beklagten, im einzelnen und nachvollziehbar darzulegen, daß und aus welchen Gründen es unmöglich ist, die Gebrauchsanleitung vollständig auf den jeweiligen Gebinden aufzubringen. Diesem Erfordernis wird der pauschale Hinweis der Beklagten, in einer Reihe von Fällen habe der Text einen größeren Umfang, so daß eine andere Handhabung technisch unmöglich sei, nicht gerecht.

In dem Vertrieb der Pflanzenschutzmittel mit einer Gebrauchsanleitung, deren Anbringung den Anforderungen des § 20 PflSchG nicht genügt, liegt zugleich ein Verstoß gegen § 1 UWG. Nach § 1 Abs. 2 PflSchG dienen die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes über das Vertreiben von Pflanzenschutzmitteln u.a. der Abwendung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier. Normen zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind nicht wettbewerbsneutral. Ihre Einhaltung entspricht vielmehr einer sittlichen Pflicht, so daß ein Verstoß gegen diese Vorschriften stets wettbewerbswidrig ist (OLG Köln WRP 1984, 164, 166 m.w.N.). 75

Der von der Beklagten erstinstanzlich erhobene Arglisteinwand (§ 242 BGB) führt zu keinem anderen Ergebnis. Selbst wenn die Klägerin früher bei ihren Produkten die Gebrauchsanweisung in der Art angebracht hat, die sie nun im vorliegenden Verfahren angreift, kann keinesfalls ausgeschlossen werden, daß die Klägerin zu einer besseren Einsicht gelangt ist und nunmehr die ihr gesetzlich gewährten Möglichkeiten nutzt, auch einen Wettbewerber zu gesetzestreuer Anwendung anzuhalten. Entscheidend kommt hinzu, daß dies auch der Volksgesundheit und damit dem Schutz der Allgemeinheit dient. Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin die vorliegende Klage nur deshalb erhoben hat, um die Beklagte "zu schikanieren", hat die Beklagte selbst nicht vorgetragen. 76

Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1994 die Klage hinsichtlich des Produktes "S.A." in der Ein-Liter-Flasche zurückgenommen hat, waren ihr die Kosten beider Instanzen gem. § 269 Abs. 3 ZPO aufzuerlegen. 77

Im übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 97 Abs. 1 ZPO. 78

Soweit die Klägerin im Berufungsrechtszug den Antrag auf Unterlassungsverurteilung neu gefaßt hat, liegt hierin keine teilweise Klagerücknahme oder Klageänderung, sondern lediglich eine bessere Anpassung an die konkrete Verletzungsform. 79

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die nach § 546 Abs. 2 ZPO festzusetzende Beschwer der Beklagten entspricht dem Wert ihres Unterliegens im Rechtsstreit. 80